

8/SN-427/ME  
B M  
W F

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIEN  
TELEFON  
(0222) 53120-0  
DVR 0000 175

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 5432/32-Pr/S/93

Präsident des  
Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 86 - GE/19/93  
Datum: 24. NOV. 1993  
Verteilt 25. Nov. 1993 ✓

*Stellv. Minister*

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme übermittelt.

Wien, 17. November 1993

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

*Schiff*  
F.d.R.d.A.:

## BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

W F

GZ 5432/31-Pr/S/93

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIEN  
TELEFON  
(0222) 53120-0  
DVR 0000175

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem mit dem das  
Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1993),  
das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948,  
das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslandseinsatzzulagengesetz und das Nebengebührenzulagen gesetz geändert werden;  
Stellungnahme des BMWF

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung beeckt sich zu dem mit do. GZ 920.196/5-II/A/6/93 mit Datum vom 19. Oktober 1993 ausgesendeten Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslandseinsatzzulagengesetz und das Nebengebührenzulagen gesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

- 2 -

I.

ALLGEMEINES

Allgemein ist festzuhalten, daß Novellierungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 samt Nebengesetzen aus Gründen der Benutzerfreudlichkeit in größeren Abständen und in Sammelnovellen erfolgen sollten. Das vorliegende Begutachtungsverfahren zum BDG stellt nunmehr bereits das 3. Begutachtungsverfahren innerhalb von 6 Wochen dar, welches zum gleichen Gesetz (samt Nebengesetzen) ergeht. Dem Benutzer, welcher später zur Interpretationszwecken die Regierungsvorlage bzw. sonstige Materialien (Nationalratsprotokolle) heranziehen will, wird die Auffindung dieser Unterlagen aufgrund der Zersplitterung der Materien äußerst erschwert.

II.

ZU DEN BESTIMMUNGEN IM EINZELNEN

Zu Art. I:

Die vorgesehenen Änderungen insbesondere im Bereich des Disziplinarrechtes werden grundsätzlich als sachlich berechtigt beurteilt - aber auch sie werden vermutlich am grundsätzlichen Problem der weitgehenden Wirkungslosigkeit des Disziplinarrechtes nicht viel zu ändern vermögen.

Zu Artikel I Z. 6 (§ 94 Abs. 1 BDG):

Die Disziplinarbehörde hat vor Erstattung der Disziplinaranzeige oft umfangreiche Ermittlungen durchzuführen, da sonst die Möglichkeit besteht, daß von der Disziplinarkommission das Disziplinarverfahren nicht eingeleitet wird. Die Begrenzung auf 6 Monate ist demnach vor allem für die Disziplinarbehörde oft schwierig einzuhalten. Nach ho. Auffassung genügt folgende Regelung:

- 3 -

"Der Beamte darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht

1. innerhalb von 6 Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Disziplinarbehörde die Dienstpflichtverletzung zur Kenntnis gelangt ist, die Disziplinaranzeige beim Vorsitzenden der Disziplinarkommission eingelangt ist oder
2. innerhalb von 3 Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung, eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren von der Disziplinarkommission eingeleitet wurde."

Zu Art. I Z. 9 (§ 97):

Die Argumentation für die Zweiteilung der Zuständigkeit im - seltenen - Fall einer Suspendierung durch die Disziplinaroberkommission überzeugt nicht wirklich. Hegt man gegen eine erstinstanzliche Entscheidung über die Aufhebung/Minderung einer Bezugskürzung durch die Disziplinaroberkommission verfassungsrechtliche Bedenken, dann müßte man solche Bedenken gegen die Verfügung der Suspendierung unmittelbar durch die Disziplinaroberkommission um so mehr haben. Daher sollte es aus verfahrensökonomischen Gründen bei der derzeitigen Rechtslage bleiben.

Zu Artikel I Z. 10 (§ 102 Abs. 3 und 4 BDG):

Auch der Disziplinaranwalt sollte zu der jährlichen Abgabe eines Tätigkeitsberichtes verpflichtet werden.

Zu Art. II Z. 2 (§ 12 Abs. 2a-2d BDG) und

zu Art. III Z. 3 (§ 26 Abs. 2a-2d VBG):

Es ist entgegen den Erläuterungen weder in Abs. 2a noch in Abs. 2c klar geregelt, sondern nur aus dem Zusammenhang zu erschließen, daß das an ein AHStG-Diplomstudium anschließende

- 4 -

AHStG-Doktoratsstudium, dessen Dauer im betreffenden Studienge-setz geregelt ist, voll zu berücksichtigen ist, obwohl es nicht Ernennungs- bzw. Aufnahmeverfordernis ist. Wenn man sich schon die Mühe einer übersichtlichen und diffizilen Neuordnung im Zu-sammenhang mit § 12 Abs. 2 Z. 8 BDG bzw. § 26 Abs. 2 Z. 8 VBG macht, dann sollte man diesen heute häufigsten Fall - der von Abs. 2a nicht abgedeckt wird - noch ausdrücklich aufnehmen.

Zu Art. X Z. 10 (§ 32 Abs. 3a B-GBG):

Die Teilnahme der Gleichbehandlungsbeauftragten für Dienststel-len, die keinem Bundesministerium nachgeordnet sind, an den Beratungen der interministeriellen Arbeitsgruppe beim Bundes-kanzleramt ist zweckmäßig, die Einschränkung auf ein bloß be-ratendes Stimmrecht aber nicht einzusehen.

Dagegen ist die Beiziehung der Vorsitzenden der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sachlich ungerechtfertigt, die Erläu-terungen versuchen nicht einmal eine Begründung zu geben. Die Universitäten und künstlerischen Hochschulen sind Einrichtungen ausschließlich im Ressortbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, die Vorsitzenden der Arbeitskreise sind Vollmitglieder der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfra-geen beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. So-weit daher die Vorsitzenden dieser Arbeitskreise als Gleichbe-handlungsbeauftragte nach dem B-GBG fungieren, besteht keine Notwendigkeit einer Sonderbehandlung gegenüber anderen Gleich-behandlungsbeauftragten. Die Beiziehung der Vorsitzenden der Arbeitskreise der Universitäten und Hochschulen zur intermini-stieriellen Arbeitsgruppe beim Bundeskanzleramt würde also inso-weit ein Mißtrauen des Gesetzgebers gegenüber der ministeriel-len Arbeitsgruppe bedeuten und die Stellung der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen beim Bundesmini-sterium für Wissenschaft und Forschung (die im übrigen eine Hochschullehrerin ist) untergraben.

- 5 -

Soweit die Arbeitskreise im Rahmen der Sonderbestimmungen des Universitäts- bzw. Hochschulrechtes tätig werden, gilt nicht das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, sondern ausschließlich das Hochschulrecht. Das verfahrensrechtliche Sonderinstrumentarium (das über die Befugnisse der Gleichbehandlungsbeauftragten nach B-GBG hinausgeht) richtet sich an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung als Aufsichtsbehörde, sodaß auch in dieser Beziehung kein sachlicher Zusammenhang zu einer Mitwirkung in der interministeriellen Arbeitsgruppe besteht. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise werden ebenso wie die Arbeitskreise selbst - insoweit nicht in Vollziehung des B-GBG - tätig.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung als der für die Universitäten und Hochschulen allein zuständigen Aufsichtsbehörde ist daher diese vorgesehene Sonderregelung im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz als unsachlich abzulehnen.

Im übrigen wird auf das vom Parlament soeben verabschiedete Universitäts-Organisationsgesetz 1993 aufmerksam gemacht, das ab 1. Oktober 1994 schrittweise in Kraft treten wird. Es sollte daher in §§ 23 Abs. 2 Z. 5, 26 Abs. 8, 27 Abs. 7 und 28 Abs. 1 Z. 2 jeweils nach den Worten "§ 106a des Universitäts-Organisationsgesetzes" eingefügt werden: "bzw. § 39 des UOG 1993". In § 20 Z. 6 wäre analog vorzugehen, aber auch noch das - derzeit noch nicht bekannte - Bundesgesetzblatt-Zitat einzufügen.

Zu Art. XII Z. 1 (§ 15a DVG):

Analog wäre an ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu denken.

Wien, 17. November 1993

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

  
F.d.R.d.A.:  
Stefan